V. b. b.

Landesgesetzblatt
für das Burgenland

Jahrgang 1947. Ausgegeben und versendet am 15. März 1949. 1. Stück.

1. Gesetz vom 15. April 1947, über die Wiedereinführung des burgenländischen Fischereirechtes.
2. Gesetz vom 11. Oktober 1947, womit der Gesetzesbeschluß vom 15. April 1947, über die Abänderung des Fischereigesetzes (LGBl. Nr. 28/1935) (2. Novelle), abgeändert wird.
3. Gesetz vom 15. April 1947, betreffend die Errichtung eines burgenländischen Landesfondes für die Opfer des Krieges und Faschismus.
4. Gesetz vom 15. April 1947, über die Bezüge der Organe der Vollziehung des Landes im selbständigen Wirkungsbereich.
5. Gesetz vom 11. Oktober 1947, betreffend Abänderung des Gesetzesbeschlusses vom 15. 4. 1947 über die Bezüge der Organe der Vollziehung des Landes im selbständigen Wirkungskreis.
6. Gesetz vom 15. April 1947, betreffend die Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds.
7. Gesetz vom 15. April 1947, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Gesetzes vom 14. 1. 1926, LGBl. Nr. 37 (Bauordnung für das Burgenland).
8. Gesetz vom 11. Oktober 1947, womit das Gesetz vom 3. Juli 1929, LGBl. Nr. 60, betreffend die Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung wieder in Kraft gesetzt wird.
9. Gesetz vom 11. Oktober 1947, betreffend den öffentlichen Gesundheitsdienst in den Gemeinden.
10. Gesetz vom 11. Oktober 1947, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1945, StGBl. Nr. 71 über die Anwendung des Reichsjagdrechtes.

1. Gesetz vom 15. April 1947, über die Wiedereinführung des burgenländischen Fischereirechtes.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die in den Verwaltungsbezirken Eisenstadt, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf sowie in den landesunmittelbaren Städten Eisenstadt und Rust eingeführten niederösterreichischen fischereirechtlichen Vorschriften einschliesslich der Verordnung vom 24. Juli 1939, Vdg. Bl. f. d. Reichsgau N. D., Nr. 26 werden aufgehoben.

§ 2.

Das burgenländische Fischereigesetz (LGBl. Nr. 28/1935 in der Fassung der Novelle Nr. 41/37) wird für die im § 1 genannten Landesteile, die durch das Gebietsveränderungsgesetz dem Land Niederösterreich zugeschlagen waren, wieder in Kraft gesetzt.

§ 3.

Die Landesregierung kann durch Verordnung die zur ordentlichen Bewirtschaftung der Fischwässer erforderlichen Uebergangsbestimmungen treffen, insbesondere auch bestehende Pachtverträge als aufgelöst erklären.

Der Präsident des Landtages: **Wetschka**

Der Landeshauptmann: **Dr. Karall**

2. Gesetz vom 11. Oktober 1947, womit der Gesetzesbeschluss vom 15. April 1947, über die Abänderung des Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 28/1935 (2. Novelle), abgeändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

1.) § 63 a (3), Satz 1 hat zu lauten:

Die Ausstellung der Fischereikarte ist Personen, die die erforderliche Vertrauenswürdig-

keit nicht besitzen, zu verweigern, insbesondere:

2.) § 63 a (3) lit. f) entfällt.

Der Präsident des Landtages: **Wetschka**

Der Landeshauptmann: **Dr. Karall**

3. Gesetz vom 15. April 1947, betreffend die Errichtung eines burgenländischen Landesfondes für die Opfer des Krieges und Faschismus.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Zur Linderung der Notlage und Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten für die Opfer des Krieges und Faschismus wird ein burgenländischer Landesfond geschaffen.

§ 2.

(1) Der burgenländische Landesfond für die Opfer des Krieges und Faschismus wird durch ein Kuratorium verwaltet.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung dieses Kuratoriums, über die Verwaltung des Fondes, über die Mittel zur Erfüllung der dem Fonde obliegenden Aufgaben sowie über die Art der Verwendung dieser Mittel werden durch die Satzungen des Fondes geregelt, welche der Genehmigung durch die burgenländische Landesregierung unterliegen.

§ 3.

Das Land Burgenland leistet für den Fond alljährlich Beiträge, deren Höhe jeweils im Rahmen des jährlichen Voranschlages festgesetzt wird.

§ 4.

Im Falle der Landtag die Auflösung des Fondes beschliesst, fällt dessen Vermögen dem Lande Burgenland anheim.

Der Präsident des Landtages: **Wetschka**

Der Landeshauptmann: **Dr. Karall**

4. Gesetz vom 15. April 1947 über die Bezüge der Organe der Vollziehung des Landes im selbständigen Wirkungskreis.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Den vom Landtag gewählten Mitgliedern der Landesregierung, ausgenommen Landeshauptmann und Landehauptmannstellvertreter, deren Bezüge aus Bundesmitteln bestritten werden, gebührt für die Dauer ihrer Amtswirksamkeit ein besonderes Amtseinkommen in der Höhe der für Mitglieder des Nationalrates jeweils festgesetzten Aufwandentschädigung.

§ 2.

Der Anspruch auf dieses Amtseinkommen wird im Zeitpunkte der Angelobung erworben und erlischt in dem der Enthebung vom Amte, wobei auch der Monat als ganzer zu rechnen ist, in den der Beginn oder das Ende der Amtswirksamkeit fällt. Die Auszahlung der Bezüge selbst erfolgt nach den für die burgenländischen Landesangestellten geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 3.

Mitglieder der Landesregierung erleiden, wenn sie Bedienstete des Bundes, des Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder sonst einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sind, als solche in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbusse. Doch werden ihre Diensteinkommen und Ruhe- oder Versorgungsgenüsse für die Dauer des Bezuges des im § 1 bezeichneten Amtseinkommens soweit stillgelegt, als sie nicht einen Bezug auf Grund dieses Gesetzes übersteigen. Die Zeit der Stillegung ist für die Bemessung des Ruhe- und Versorgungsgenusses anrechenbar. Die Pensionsbeiträge sind von ihren Dienst- oder Ruhe-(Versorgungs)-Bezügen ohne Rücksicht auf die Stillegung weiterzuleisten. Eine bestehende Sozialversicherung wird durch die Stillegung nicht berührt.

§ 4.

Alle Mitglieder der Landesregierung, mit Ausnahme des Landeshauptmannes, für den die im § 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 23 aus 1947 vorgesehene Sonderregelung Anwendung findet, erhalten, wenn sie mindestens 12 Monate im Amte waren, für die Dauer von 3 Monaten nach Beendigung ihrer Amtswirksamkeit 60 von Hundert des ihnen im Monate des Ausscheidens gebührenden Amtseinkommens.

§ 5.

Soweit die im § 1 genannten Organe nicht nach anderer gesetzlicher Bestimmung krankenversichert sind, unterliegen sie der Krankenversicherungspflicht nach Massgabe der Bestimmungen des Bundesangestelltenversicherungsgesetzes 1937 in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 6.

Das Ausmass der Vergütung für Dienstreisen der Mitglieder der Landesregierung richtet sich nach den für die Landesangestellten der allgemei-

nen Verwaltung geltenden Reisegebührenvorschriften. Das Nähere bestimmt die Landesregierung.

§ 7.

Die Bezugsberechtigten dürfen auf die ihnen nach diesem Gesetze zukommenden Entschädigungen und sonstige Gebühren nicht verzichten.

Der Präsident des Landtages: **Wetschka** Der Landeshauptmann: **Dr. Karall**

5. Gesetz vom 11. Oktober 1947, betreffend Abänderung des Gesetzesbeschlusses vom 15. April 1947 über die Bezüge der Organe der Vollziehung des Landes im selbständigen Wirkungskreis.

Der Landtag hat beschlossen:

1) Der § 5 entfällt.

2) Die §§ 6 und 7 erhalten die Bezeichnung 5 und 6.

Der Präsident des Landtages: **Wetschka** Der Landeshauptmann: **Dr. Karall**

6. Gesetz vom 15. April 1947, betreffend die Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände (Bezirke) wird ein Gemeindeausgleichsfonds errichtet, der ein abgesondertes Landesvermögen bildet und von der Landesregierung verwaltet wird.

§ 2.

Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds können Gemeinden und Gemeindeverbände (Bezirke) Beihilfen (Bedarfszuweisungen) erhalten, wenn die Gemeinden und Gemeindeverbände (Bezirke) notwendige Ausgaben aus den eigenen Mitteln nach Erschöpfung ihrer Steuerkraft nicht decken können, und zwar

a) zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt,
b) zur Deckung ausserordentlicher Erfordernisse,
c) zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Verteilung der den Gemeinden oder Gemeindeverbänden (Bezirken) sonst zukommenden Zuweisungen ergeben.

§ 3.

Der Gemeindeausgleichsfonds wird aus jenen Beträgen gebildet,

a) die dem Lande aus Bundesmitteln zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Bezirke) auf Grund des Bundesvoranschlages zur Verfügung gestellt werden,
b) aus den Erträgnissen eines etwa fruchtbringend angelegten Fondsvermögens,
c) aus anderen Mitteln, die durch die Landesgesetzgebung als Fondseinnahmen bestimmt werden.

§ 4.

Ueber die Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds entscheidet im einzelnen Falle auf Ansuchen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes (Bezirkes) die Landesregierung nach genauer Prüfung der finanziellen Lage der betreffenden Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.

§ 5.

Die Bedarfszuweisungen sind nach dem als gerechtfertigt anerkannten Bedarf der ansuchenden Gebietskörperschaft zu bemessen, sie können auch in der Form von rückzahlbaren Darlehen, Zinsengarantion oder Raten eines auf mehr als ein Jahr verteilten Aufwandes gewährt werden.

§ 6.

Die Landesregierung hat anlässlich des Rechnungsabschlusses dem Landtag einen eingehenden Bericht über die Gebarung des Gemeindeausgleichsfonds im abgelaufenen Rechnungsjahr vorzulegen.

§ 7.

Jene Beträge, die das Burgenland aus dem Titel von Bedarfszuweisungen für Gemeinden und Gemeindeverbände (Bezirke) im Jahre 1946 vereinnahmt hat, können zur Gewährung von Bedarfszuweisungen ebenso wie die gleichartigen Einnahmen des Jahres 1947 und der folgenden Jahre verwendet werden.

Hiebei können auch Ansuchen, die sich auf Bedarfsfälle aus früheren Jahren beziehen, berücksichtigt werden.

Der Präsident des Landtages: **Wetschka** Der Landeshauptmann: **Dr. Karall**

7. Gesetz vom 15. April 1947, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Gesetzes vom 14. Jänner 1926, LGBl. Nr. 37 (Bauordnung für das Burgenland).

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 14. Jänner 1926, womit eine Bauordnung für das Burgenland erlassen wurde, wird mit der im Artikel II dieses Gesetzes enthaltenen Ergänzung wieder in Wirksamkeit gesetzt.

Artikel II.

Der § 36, Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Ist zur Handhabung der Vorschriften dieser Bauordnung der Bürgermeister oder der Gemeinderat gemäß der §§ 93 oder 94 zuständig, sind für Bauvorhaben in geschlossenen Ortschaften an öffentlichen Verkehrsflächen die Pläne der mit der Leitung des öffentlichen Baudienstes für den betreffenden politischen Bezirk betrauten Stelle zwecks Begutachtung zu übersenden; falls binnen 4 Wochen eine Aeußerung dieser Stelle nicht erfolgt, gilt sie als zustimmend. Gemeinden mit einem Bauamt und Verbauungsplan sind von dieser Bestimmung ausgenommen."

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1947 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: **Wetschka** — Der Landeshauptmann: **Dr. Karall**

8. Gesetz vom 11. Oktober 1947, womit das Gesetz vom 3. Juli 1929, LGBl. Nr. 60, betreffend die Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung wieder in Kraft gesetzt wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 3. Juli 1929, LGBl. Nr. 60 tritt mit Ausnahme der im Artikel II dieses Gesetzes festgesetzten Aenderungen im vollen Umfange wieder in Kraft.

Artikel II.

§ 1, Abs. (2) hat zu lauten:

Die Höhe dieser Abgaben ist hiebei nach festen Ansätzen, die nach sachlichen Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrag von S 1.000.— im einzelnen Falle zu bemessen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Der Präsident des Landtages: **Wetschka** — Der Landeshauptmann: **Dr. Karall**

9. Gesetz vom 11. Oktober 1947, betreffend den öffentlichen Gesundheitsdienst in den Gemeinden.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Bestimmungen der Art. I des Gesetzes vom 25. April 1934, betreffend den öffentlichen Gesundheitsdienst in den Gemeinden, LGBl. Nr. 53 (Gemeindesanitätsgesetznovelle) treten mit 1. Oktober 1945 außer Kraft.

Der Präsident des Landtages: **Wetschka** — Der Landeshauptmann: **Dr. Karall**

10. Gesetz vom 11. Oktober 1947, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1945, StGBl. Nr. 71 über die Anwendung des Reichsjagdrechtes.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes vom 10. Juli 1945, StGBl. Nr. 71 über die Anwendung des Reichsjagdrechtes in der Fassung des 11. Hauptstückes des Bundesverfassungsgesetzes vom 5. Februar 1947, BGBl. Nr. 25, über die Behandlung der Nationalsozialisten, wird bis zu jenem Zeitpunkte verlängert, in welchem das Burgenländische Jagdgesetz in Kraft tritt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1947 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: **Wetschka** — Der Landeshauptmann: **Dr. Karall**

Druck: Georg Horvath, Eisenstadt, Hauptstr. 18.